



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bekanntmachung von Änderungen bestimmter Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches

Vom 7. Januar 2015

Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission hat in ihrer 28. und 29. Plenarsitzung am 5. März 2013 und am 28. Januar 2014 folgende Änderungen von Leitsätzen beschlossen:

- Änderung der Leitsätze für Fruchtsäfte
- Änderung der Leitsätze für wein- und schaumweinähnliche Getränke
- Änderung der Leitsätze für Erfrischungsgetränke.

Diese Änderungen der Leitsätze werden hiermit nach § 15 Absatz 3 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2014 (BGBl. I S. 698) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht (Anlage).

Bonn, den 7. Januar 2015

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. K. Heider



Anlage

Änderung der Neufassung der Leitsätze für Fruchtsäfte

Die Leitsätze für Fruchtsäfte in der Neufassung vom 27. November 2002 (BA nz. Nr. 46b vom 7. März 2003; GMBI. 2003 S. 151), werden wie folgt geändert:

Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1. In Teil A, 1. Absatz werden die Wörter „des § 1“ durch die Wörter „der Anlage 1“ ersetzt.
2. In Teil A, 2. Absatz wird die Fußnote 2 „Fruchtmark²⁾“ durch die Fußnote 1 „Fruchtmark¹⁾“ ersetzt.
3. In Teil B wird Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. Ein gebräuchliches physikalisches Verfahren im Sinne von § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 4 A der Frucht-saft- und Erfrischungsgetränkerverordnung ist auch die Membranfiltration, bei der die Membrandurchlässigkeit so bemessen wird, dass die spezifischen und wertbestimmenden Bestandteile und die charakteristische Farbe des Fruchtsaftes erhalten bleiben.“
4. In Teil B Nummer 3 werden die Wörter „des § 1 Abs. 1“ durch die Wörter „der Anlage 1 Nummer 1a)“ ersetzt.
5. In Teil C Nummer 1 werden die Wörter „von § 1 Abs. 1“ durch die Wörter „der Anlage 1 Nummer 1a)“ ersetzt.
6. Teil D wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. Fruchtabbildungen stehen nicht im Widerspruch zur Zusammensetzung des Erzeugnisses. Werden mengen-mäßig oder geschmacklich nicht relevante Früchte nicht abgebildet, stellt dies keinen Widerspruch dar.“
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummer 3 und 4.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.

Abschnitt II wird wie folgt geändert:

1. Teil C wird wie folgt gefasst:
„Traubensaft, der im Sinne von Anlage 4 A Nummer 1 c der Frucht-saft- und Erfrischungsgetränkerverordnung¹⁾ entschwefelt wurde, weist einen Sulfatgehalt (SO₄) nicht über 350 mg/l auf.“
2. Die Fußnoten 1 bis 6 werden wie folgt geändert:
Fußnote 1 „Verordnung über Frucht-saft, einige ähnliche Erzeugnisse, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungs-getränke vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016) in der jeweils geltenden Fassung.“
Fußnote 2 wird gestrichen.
Fußnote 3 wird zu Fußnote 2 und erhält folgende Fassung:
„Anlage 1 Nummer 1b) der Frucht-saft- und Erfrischungsgetränkerverordnung.“
Fußnote 4 wird zu Fußnote 3.
Fußnote 5 wird zu Fußnote 4 und erhält folgende Fassung:
„Wegen des Alkoholgehaltes bei Traubensaft wird auf Anhang II Teil IV Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Demnach darf Traubensaft einen vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 1 % vol. aufweisen.“
Fußnote 6 wird zu Fußnote 5 und erhält folgende Fassung:
„Anlage 4 Teil C der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 231) in der jeweils geltenden Fassung, ab Geltung Teil E des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Par-laments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L Nr. 354 vom 31.12.2008, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung.“

Änderung der Leitsätze für weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke

Die Leitsätze für weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke vom 27. November 2002 (BA nz. Nr. 46b vom 7. März 2003; GMBI. 2003 S. 153), geändert am 8. Januar 2008 (BA nz. Nr. 89a vom 18. Juni 2008, GMBI. S. 451) werden wie folgt geändert:

Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1. In Teil A wird die Fußnote 2 hinter dem Wort „Fruchtmark²⁾“ durch die Fußnote 1 ersetzt: „Fruchtmark¹⁾“.
2. In Teil B Nummer 3 wird der vierte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„– Ammoniumchlorid, Diammoniumphosphat oder Ammoniumsulfat jeweils bis zu 30 g/hl, Heferindenzubereitung bis zu 40 g/hl, Thiaminhydrochlorid bis zu 60 mg/hl (berechnet als Thiamin) zur Anregung und Förderung der Hefebildung und damit der alkoholischen Gärung.“
3. In Teil C Nummer 2 werden in Satz 3 die Wörter „vom Hundert“ gestrichen.



4. In Teil D wird die Nummer 10 wie folgt gefasst:

„10. Weiterverarbeitete Erzeugnisse mit bildlichen Darstellungen von Zutaten, die durch Verwendung von Aromen ganz oder teilweise ersetzt wurden, tragen im Hauptsichtfeld einen Hinweis darauf, z. B. ‚aromatisiert‘ oder ‚mit Aroma‘.“

Abschnitt II wird wie folgt geändert:

1. In Teil A Nummer 1 wird im 3. Spiegelstrich die Angabe „4 g/l“ durch die Angabe „3 g/l“ ersetzt.

2. In Teil C Nummer 6 werden die Wörter „Apfel-/Birken“ durch die Wörter „Äpfeln oder Birnen“ ersetzt.

3. Die Fußnoten 1 bis 9 werden wie folgt gefasst:

Fußnote 1: „Verordnung über Fruchtsaft, einige ähnliche Erzeugnisse, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungsgetränke vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016) in der jeweils geltenden Fassung.“

Fußnote 2 wird gestrichen.

Fußnote 3 wird zu Fußnote 2 und erhält folgende Fassung:

„Honigverordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 92) in der jeweils geltenden Fassung.“

Fußnote 4 wird zu Fußnote 3 und erhält folgende Fassung:

„Verordnung über bestimmte alkoholhaltige Getränke in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255) in der jeweils geltenden Fassung.“

Fußnote 5 wird zu Fußnote 4 und erhält folgende Fassung:

„Verordnung über einige zur menschlichen Ernährung bestimmte Zuckerarten vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2098) in der jeweils geltenden Fassung.“

Fußnote 6 wird zu Fußnote 5 und erhält folgende Fassung:

„Anlage 5 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827) in der jeweils geltenden Fassung.“

Fußnote 7 wird zu Fußnote 6 und erhält folgende Fassung:

„Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L Nr. 193 vom 24.7.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“

Fußnote 8 wird zu Fußnote 7 und erhält folgende Fassung:

„Aromenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2006 (BGBl. I S. 1127) in der jeweils geltenden Fassung, Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L Nr. 354 vom 31.12.2008, S. 34, ABl. L Nr. 105 vom 27.4.2010, S. 115) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nach Artikel 30 anwendbar.“

Fußnote 9 wird zu Fußnote 8 und erhält folgende Fassung:

„Soweit nach der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 231) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen; vom Zeitpunkt der Geltung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L Nr. 354 vom 31.12.2008, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hiernach zugelassen.“

Fußnote 10 wird zu Fußnote 9.

Änderung der Leitsätze für Erfrischungsgetränke

Die Leitsätze für Erfrischungsgetränke in der Fassung vom 27. November 2002 (BAAnz. 2003 S. 5897, GMBI. 2003 S. 383) werden wie folgt geändert:

Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1. In Teil B werden die Nummern 3 und 4 gestrichen und die bisherige Nummer 5 wird neue Nummer 3.

2. Teil C wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „wird gegebenenfalls“ ersetzt und das Wort „werden“ am Ende wird gestrichen.

b) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Naturgetreue Abbildungen von Früchten werden nur dann verwendet, wenn der jeweilige Fruchtsaft und/oder das jeweilige Fruchtmark enthalten sind. Dies gilt entsprechend für sonstige Pflanzenteile.

Wird durch die Aufmachung oder die bildliche Darstellung eine Zutat hervorgehoben, so ist diese in Charakter gebender Menge enthalten oder sensorisch deutlich wahrnehmbar.

Werden Zutaten bildlich dargestellt, steht dies nicht im Widerspruch zur Zusammensetzung oder zur sensorischen Beschaffenheit des Erzeugnisses.



Werden zur Beschreibung der Geschmacksrichtung bildliche Darstellungen verwendet, aber ausschließlich Aromen eingesetzt, dann wird dies in Verbindung mit der Abbildung durch eine deutlich erkennbare Angabe wie ‚mit ...-Geschmack‘ oder ‚mit ...-Aroma‘ kenntlich gemacht. Bei einem Fruchtgehalt bis zu 3 % und gleichzeitiger Verwendung von Aromen wird der Fruchtanteil deutlich erkennbar in Verbindung mit der Abbildung im Hauptsichtfeld angegeben, oder es erfolgt an entsprechender Stelle eine deutlich erkennbare Angabe wie ‚mit-Geschmack‘ oder ‚mit -Aroma‘.“

c) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

„5. Abschnitt I Teil C Nummer 4 gilt nicht für klare, farblose Zitruslimonaden. Bei ihnen sind naturgetreue Abbildungen als Geschmackshinweis nicht unüblich.“

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

Abschnitt II wird wie folgt geändert:

1. In Teil A wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Fruchtsaftgetränke enthalten natürliches Fruchtaroma oder natürliches Fruchtaroma mit anderen natürlichen Aromen⁴⁾“

2. Teil B wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Fruchtmarkkonzentrat“ durch die Wörter „konzentriertes Fruchtmark“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup“ durch die Wörter „Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung⁷⁾“ ersetzt.

3. In Teil D Nummer 1 werden die Wörter „naturidentische und/oder künstliche Aromastoffe“ durch das Wort „Aromen⁴⁾“ ersetzt.

4. Die Fußnoten 3 bis 7 werden wie folgt gefasst:

Fußnote 3: „Zuckerartenverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2098) in der jeweils geltenden Fassung.“

Fußnote 4: „Aromenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2006 (BGBl. I S. 1127) in der jeweils geltenden Fassung, Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34, ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 115) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nach Artikel 30 anwendbar.“

Fußnote 5: „Soweit durch die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 231) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen; vom Zeitpunkt der Geltung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hiernach zugelassen.“

Fußnote 6: „Anlage 1 und Anlage 2 Nummer 2 und 3 der Verordnung über Fruchtsaft, einige ähnliche Erzeugnisse, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungsgetränke vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016) in der jeweils geltenden Fassung.“

Fußnote 7: „Anlage 5 der Verordnung über Fruchtsaft, einige ähnliche Erzeugnisse, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungsgetränke vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016) in der jeweils geltenden Fassung.“